

Merkblatt „Aufwandspauschale“

Der Betreuer kann für seine letztjährigen Auslagen (Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten etc.), die durch die Betreuung entstanden sind, bei genauer Bezeichnung einen Ersatz verlangen.

Statt der Einzelabrechnung kann auf Verlangen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 399,00 € gewährt werden – erstmals ein Jahr nach Bestellung als Betreuer.

Der Anspruch richtet sich grundsätzlich gegen das Vermögen d. Betreuten!

Ist d. Betreute mittellos, d.h. dass ihm/ihr die Zahlung der Aufwandsentschädigung aus seinem Einkommen oder Vermögen nicht oder nicht in einem Betrag möglich ist, kann der Betreuer seine Aufwendungen aus der Staatskasse verlangen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass seit 01.01.1999 eine Ersatzpflicht d. Betreuten in Betracht kommen kann, wenn sein Einkommen oder sein Vermögen die sozialhilferechtlichen Schonbeträge (derzeit 5000,00 €) überschreitet.

Die Pauschale kann nur jährlich, frühestens ein Jahr nach der Bestellung als Betreuer, gewährt werden. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem Wirksamwerden (Zugang) des Beschlusses.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird. Der Antrag muss also bis spätestens 31. März des Folgejahres gestellt werden bzw. bei Gericht eingegangen sein.

Sollte der Betreuungszeitraum kürzer als 12 Monate gewesen sein, so kann die Pauschale nur anteilig gewährt werden.

Zur Beantragung der Aufwandspauschale kann das nachstehende Muster verwendet werden.

Aktenzeichen: XVII _____

Antrag auf Gewährung der Aufwandspauschale

Ich, _____ (Name und Adresse d. Betreuers)

beantrage für die Betreuung von

_____ (Name und Adresse d. Betreuten)

für das abgelaufene Betreuungsjahr die mir zustehende pauschale Aufwandsentschädigung.

Sie ist zu überweisen auf mein Konto bei _____ (Name der Bank)

IBAN:

BIC:

(Datum, Unterschrift)